

205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 12 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über zollrechtliche Maßnahmen zur Durchführung des Genfer Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und der Liste XXXII — Österreich (GATT-Durchführungsgesetz 1980)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die dem Genfer Protokoll (1979) angeschlossene Liste XXXII — Österreich, BGBl. Nr. XXX, ersetzt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die bisherige Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach dem Stande vom 30. Juni 1979.

(2) Soweit bei den im Teil I der Liste XXXII — Österreich angeführten Tarifpositionen die Vertragszollsätze gleich den dazugehörigen Ausgangszollsätzen sind, sind diese Vertragszollsätze sofort wirksam. Sind hingegen die Vertragszollsätze niedriger als die dazugehörigen Ausgangszollsätze, werden diese Vertragszollsätze durch stufenweise Zolllenkungen wirksam; diese Zolllenkungen beginnen im Sinne des Abs. 2 lit. a des Genfer Protokolls (1979) mit 1. Juli 1980, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2. Bei den Tarifpositionen 28.20 B 2, 32.05 A, 34.05 A und 38.19 C 2 b beginnen die Zolllenkungen mit 1. Jänner 1981. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bei diesen Tarifpositionen angeführten Ausgangszollsätze als Vertragszollsätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

§ 3. (1) Die bei den Tarifpositionen 58.01 A, 58.01 B, 59.17 A, 61.01 A, 61.01 C 2, 61.01 E, 61.02 A, 61.02 E, 61.03 A, 61.03 D, 61.04 A, 61.07 A, 61.11 A und 88.04 A vorgesehenen Vertragszollsätze werden am 1. Juli 1980 zur Gänze in Kraft gesetzt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, zur Vereinfachung des Verfahrens die in der Liste XXXII — Österreich vorgesehenen Vertragszollsätze, bei anderen Tarifpositionen als jenen des Abs. 1 durch Verordnung teilweise oder zur Gänze vorzeitig in Kraft zu setzen, wenn wirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Anwendung der mit dem Buchstaben „C“ bezeichneten Vertragszollsätze durch Verordnung auszusetzen, wenn die in der Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich, BGBl. Nr. XXX, festgelegte Voraussetzung betreffend die von den Vereinigten Staaten zugesicherte Aufrechterhaltung des Marktzutrittes für österreichischen Käse nicht gegeben ist.

§ 5. (1) Wenn festgestellt wird, daß andere Teilnehmerstaaten die stufenweise Inkraftsetzung der Zugeständnisse bei bestimmten Tarifpositionen zurückhalten, zurücknehmen oder aufschieben, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die stufenweise Inkraftsetzung der in der Liste XXXII — Österreich enthaltenen Zugeständnisse auszusetzen, zurückzunehmen oder aufzuschieben, soweit dies zur Sicherstellung der gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteile und des Gleichgewichts der Rechte und Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Das Vorliegen der zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 maßgeblichen Voraussetzungen sowie Umfang und Ausmaß der zu treffenden Maßnahmen sind durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um Waren handelt, für die der

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen zuständig ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister festzustellen.

(3) Die auf Grund einer Verordnung nach Abs. 1 anzuwendenden Zollsätze dürfen die bei den betreffenden Tarifpositionen angeführten Ausgangszollsätze nicht überschreiten und gelten als Vertragszollsätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind zur Gänze oder teilweise wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, zur Gänze oder teilweise weggefallen sind.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 3 Abs. 2,
2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 4,
3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 5 Abs. 1,
4. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 2,
5. im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Vorbemerkungen

Dieses Bundesgesetz dient der Vollziehung einzelner Vertragsbestimmungen des Genfer Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und der diesem Protokoll angeschlossenen Liste XXXII — Österreich.

Das erwähnte Protokoll stellt einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag dar, der dem Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG gesondert zur Genehmigung vorgelegt wurde. Er ist überwiegend zur unmittelbaren Vollziehung geeignet und bedarf nur zur Vollziehung einzelner Vertragsbestimmungen eines Durchführungsgesetzes, um das Verhalten der zuständigen österreichischen Organe im Rahmen des durch den Staatsvertrag eingeräumten Spielraumes dem Art. 18 B-VG entsprechend zu determinieren.

Der Entwurf dieses Durchführungsgesetzes enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Allgemeiner Teil

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Genfer Protokoll (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wurde bereits eine umfassende Darstellung über den

Verlauf und das Ergebnis der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT (Tokio-Runde) auf dem Gebiete der Zölle gegeben. Insbesondere wurde hierbei auf die weltweiten Zolltarifverhandlungen, die Bewertung der Zollsenkungsergebnisse, die Verhandlungen Österreichs vor allem mit den USA und den Entwicklungsländern, die wesentlichen Bestimmungen des Genfer Protokolls (1979), dem relevanten Inhalt der Liste XXXII — Österreich (österreichische Konzessionsliste) sowie auf den voraussichtlichen Zollentgang ausführlich Bezug genommen. Es erübrigt sich daher im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf auf diesen allgemeinen Sachverhalt nochmals näher einzugehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die für notwendig erachteten Durchführungsbestimmungen zu einzelnen vertraglichen Bestimmungen des Genfer Protokolls (1979) und der diesem Protokoll angeschlossenen Liste XXXII — Österreich, die nicht nur die neuen Vertragszollsätze auf Grund der Ergebnisse der Tokio-Runde, sondern auch alle übrigen österreichischen GATT-Vertragszollsätze enthält, die im Rahmen der Tokio-Runde nicht weiter gesenkt worden sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist die genaue Erfassung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens und des Ausmaßes der einzelnen Zollsenkungsergebnisse der Tokio-Runde.

Absatz 2 lit. a des Genfer Protokolls (1979) enthält Bestimmungen über die stufenweise Inkraftsetzung der Zollsenkungen. Demnach sind die Zollsenkungen in acht gleichen jährlichen Stufen, beginnend mit 1. Jänner 1980, durchzuführen, wobei die letzte Stufe mit 1. Jänner 1987 wirksam wird. Die Teilnehmerstaaten können aber auch mit der ersten Zollsenkungsstufe erst am 1. Juli 1980 beginnen; in diesem Fall hat jedoch die erste Zollsenkungsstufe zwei Achtel der zur Erreichung des endgültigen Zugeständnisses erforderlichen Gesamtsenkung zu umfassen, wobei die restlichen sechs Achtel der Gesamtsenkung in sechs gleichen Stufen, beginnend mit 1. Jänner 1982, zu realisieren sind. In den Listen der Zollzugeständnisse der Teilnehmerstaaten können jedoch Abweichungen von diesen generellen Zollsenkungsmodalitäten enthalten sein. Den Teilnehmerstaaten steht es überdies frei, die Zollsenkungen zu früheren Zeitpunkten oder in weniger Stufen durchzuführen.

In der Allgemeinen Anmerkung 3 lit. a zur Liste XXXII — Österreich ist der Hinweis enthalten, daß im allgemeinen zwei Achtel der Gesamtsenkung bis zum Endzollsatz am 1. Juli 1980 und die verbleibenden sechs Achtel der Gesamtzollsenkung in sechs gleichen jährlichen Stufen, beginnend am 1. Jänner 1982, in Kraft gesetzt werden.

Die Entscheidung, wann Österreich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Protokolls (1979) mit den Zollsenkungen beginnt, obliegt den gesetzgebenden Organen. In Durchführung des Abs. 2 lit. a des Genfer Protokolls (1979) ist unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anmerkungen zur Liste XXXII — Österreich im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes der relevante Beginn des Wirksamwerdens der in der Liste XXXII — Österreich enthaltenen Zollzugeständnisse entsprechend determiniert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im § 1 Abs. 1 ist aus Gründen der Rechtssicherheit festgelegt, daß die dem Genfer Protokoll (1979) angeschlossene Liste XXXII — Österreich, die am 30. Juni 1979 erstellt wurde, die bisherige Liste XXXII — Österreich nach dem Stande vom 30. Juni 1979 ersetzt. Es treten daher alle bisherigen Zollzugeständnisse der Liste XXXII — Österreich nach dem Stande vom 30. Juni 1979 (siehe BGBl. Nr. 661/1977, 36 und 37/1978) gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes (siehe § 6 des Ge-

setzentwurfes: 1. Juli 1980), d. i. mit Ablauf des 30. Juni 1980, außer Kraft. Die Neufassung der Liste XXXII — Österreich enthält die im Rahmen der Tokio-Runde eingeräumten Zugeständnisse (siehe insbesondere neue Vertragszollsätze im Teil I der Liste) wie auch alle übrigen derzeit geltenden Zugeständnisse (alte Vertragszollsätze), jedoch noch nicht die Ergebnisse der Zollkündigungsverhandlungen Österreichs nach Art. XXVIII des GATT mit den USA und der EWG betreffend bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Verhandlungsergebnisse, die eine Änderung der Neufassung der Liste XXXII — Österreich zur Folge haben, sind Gegenstand einer gesonderten Vorlage an den Nationalrat. Zwecks Vermeidung einer Derogation dieser Verhandlungsergebnisse durch das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes mit 1. Juli 1980 ist die Anführung des Stichtages 30. Juni 1979 im § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes erforderlich.

Der erste Satz des § 1 Abs. 2 bezieht sich auf jene Tarifpositionen, die bereits derzeit im GATT gebunden sind oder nunmehr gebunden werden (Vertragszollsatz entspricht jeweils dem Ausgangszollsatz); in diesen Fällen ist daher ein sofortiges Wirksamwerden der Vertragszollsätze vorgesehen. Der restliche Teil des Abs. 2 bezieht sich auf alle übrigen Tarifpositionen des Teils I der Liste XXXII — Österreich, bei denen niedrigere Vertragszollsätze als die Ausgangszollsätze festgelegt sind; in diesen Fällen werden die Vertragszollsätze durch stufenweise Zollsenkungen im Sinne des Genfer Protokolls (1979), beginnend mit 1. Juli 1980, wirksam. Demnach werden zum 1. Juli 1980 zwei Achtel der zur Erreichung des endgültigen Zugeständnisses (Vertragszollsatz) erforderlichen Gesamtsenkung in Kraft treten und die übrigen sechs Achtel in sechs gleichen Stufen jeweils am 1. Jänner der Jahre 1982, 1983, 1984, 1985, 1986 und 1987, soweit nicht Abweichungen in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes vorgesehen sind.

Zu § 2:

Die Bestimmungen des § 2 dienen der Durchführung der Sonderbestimmungen der Allgemeinen Anmerkung 3 lit. c der Liste XXXII — Österreich. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Beginn der allgemeinen Zollsenkungen bei einigen Tarifpositionen des Chemiesektors. Der Zeitpunkt 1. Jänner 1981 für das Wirksamwerden der ersten Zollsenkungsstufe (zwei Achtel der Gesamtsenkung) wurde gewählt, weil Österreich zu diesem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit dem „Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Zollwert-Kodex) ein neues Wertzollgesetz in Kraft zu setzen beabsichtigt. Es ist bereits bekannt, daß auch die USA zu diesem Zeitpunkt

diesen neuen Zollwert-Kodex endgültig angenommen haben werden; dies hat zur Folge, daß die USA ihr bisheriges Bewertungssystem, das insbesondere bei einer Reihe von chemischen Erzeugnissen die Heranziehung des Verkaufspreises von im Inland hergestellten gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen zur Zollwertermittlung der betreffenden eingeführten Waren vorsieht (sogenanntes „American selling price system“), aufgeben müssen. Hiedurch werden die österreichischen Exporte nach den USA zweifellos erleichtert. Durch den 2. Satz des Abs. 4 wird die Anwendung derzeit geltender GATT-Bindungen bis zum Wirksamwerden der ersten Zolllsenkungsstufe sichergestellt.

Zu § 3:

Durch die im § 3 Abs. 1 vorgesehene vorzeitige Inkraftsetzung von Vertragszollsätzen bei bestimmten Tarifpositionen wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Es handelt sich hierbei um Tarifpositionen mit gemischten Zollsätzen, bei denen die jeweilige Berechnung der Vertragszollsätze für die einzelnen Zolllsenkungsstufen mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden bzw. nicht praktikabel wäre.

Die im § 3 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur vorzeitigen Inkraftsetzung von Vertragszollsätzen (zur Gänze oder teilweise) zielt auf eine Vereinfachung des Verfahrens ab; bei der Auswahl des in Betracht kommenden Warenkreises könnte etwa auf folgende Kriterien Bedacht genommen werden: niedriges Zolllsenkungsausmaß, Einfuhrvolumen, Einfuhrrelationen, bestehende autonome Zollbegünstigungen oder sonstige Kriterien, die eine vorzeitige Inkraftsetzung von Vertragszollsätzen ohne Beeinträchtigung österreichischer wirtschaftlicher Interessen geeignet erscheinen lassen.

Zu § 4:

Gemäß § 4 ist die Anwendung der in der Liste XXXII — Österreich mit dem Buchstaben „C“ bezeichneten Vertragszollsätze an die von den USA in der Vereinbarung vom 12. April bzw. 17. Oktober 1979, die dem Nationalrat bereits zur Genehmigung vorgelegt wurde, zugesicherte Aufrechterhaltung des Marktzutritts für österreichischen Käse gebunden. Diese gemäß Abs. 4 der Allgemeinen Anmerkung zur Liste XXXII — Österreich bedingten Zollkonzes-

sionen unterliegen zwar dem allgemeinen Zolllsenkungsrhythmus nach Abs. 3 lit. a der erwähnten Anmerkung in Verbindung mit § 1 Abs. 2, können aber jederzeit nach Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen im Verordnungsweg ausgesetzt werden.

Zu § 5:

Im § 5 wurde in Durchführung der Allgemeinen Anmerkung 3 lit. b zur Liste XXXII — Österreich für eine Verordnungsermächtigung für österreichische Ausgleichsmaßnahmen Vorsorge getroffen, wenn andere Teilnehmerstaaten die stufenweise Inkraftsetzung der Zugeständnisse bei bestimmten Tarifpositionen zurückhalten, zurücknehmen oder aufschieben und dadurch die gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteile sowie das Gleichgewicht der Rechte und Verpflichtungen beeinträchtigt werden. Ferner wurde klargestellt, daß bei Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen die in der Liste XXXII — Österreich bei den betreffenden Tarifpositionen angeführten Ausgangszollsätze als Vertragszollsätze gelten und daher nicht überschritten werden dürfen. Diese gesetzliche Klarstellung ist wegen der Neufassung und dem mit 1. Juli 1980 vorgesehenen Inkrafttreten der Liste XXXII — Österreich erforderlich, um im Falle der Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen jedwede Einschränkung bereits vor Abschluß der Tokiorunde bestehender GATT-rechtlicher Verpflichtungen Österreichs auszuschließen.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Vollzugsklausel.

Abschließend wird noch bemerkt, daß über den voraussichtlichen Einnahmementgang auf Grund der Zolllsenkungsergebnisse der Tokiorunde die Erläuterungen zum „Genfer Protokoll (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zur Neufassung der Liste XXXII — Österreich“ näheren Aufschluß geben (Gesamtausfall 454 Mill. S, jährliche progressive Ausfallsrate 57 Mill. S in acht Stufen).

Für die dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen wird sich voraussichtlich kein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand ergeben; hingegen wird die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und das künftige langfristige Arbeitsprogramm des GATT (insbesondere Neustrukturierung der GATT-Listen) eine geringe Personalvermehrung in der Zentrale erfordern.